

VI.

Die Aufgaben der Ministerien und Räte der Bezirke sowie der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise auf dem Gebiet der Finanzen

1. Die Aufgaben der Ministerien und der Räte der Bezirke:

Auf der Grundlage der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und der Direktiven über die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes arbeiten die Ministerien und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Räte der Bezirke Vorschläge für die Haushaltspläne und Finanzpläne der ihnen unterstellten staatlichen Einrichtungen und Betriebe aus und übergeben sie dem Ministerium der Finanzen zur Überprüfung und Aufnahme in den Staatshaushaltsplan.

Sie sind dafür verantwortlich, daß die durch die Volkskammer beschlossenen Pläne den unterstellten WB, Betrieben und Einrichtungen übergeben werden. Sie sind für die Durchführung dieser Pläne verantwortlich und zur Berichterstattung an das Ministerium der Finanzen verpflichtet.

2. Die Aufgaben und die Stellung der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise:

a) Die Abteilung Finanzen ist ein Fachorgan des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises zur Durchsetzung der sozialistischen Finanzpolitik.

Der Leiter der Abteilung Finanzen ist Mitglied des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission bei dem Rat des Kreises.

Im Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. in der Plankommission bei dem Rat des Kreises können Beschlüsse, die die Haushalts-, Finanz- und Kreditpläne betreffen, nur mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises gefaßt werden. Bei Nichtübereinstimmung entscheidet der Rat des Bezirkes bzw. des Kreises.

b) Die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises ist doppelt unterstellt und arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirkstages bzw. des Kreistages, des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises und auf der Grundlage der Weisungen des Ministers der Finanzen die Entwürfe zum Haushaltsplan des Bezirkes bzw. des Kreises aus und legt sie dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission bei dem Rat des Kreises und dem Rat des Bezirkes bzw. des Kreises zur Bestätigung und zur Weiterleitung an den Bezirks- bzw. Kreistag vor.

c) Da die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes und des Kreises mit der Einziehung der dem Staatshaushalt der Republik zustehenden Gewinne, Produktionsabgaben und Umlaufmittelüberschüsse, mit der Zuführung von Stützungen und Umlaufmitteln an die zentralgeleiteten Betriebe, mit der Einziehung von Steuern und Abgaben der privaten Wirtschaft und der Durchführung der Preiskontrolle beauftragt sind, üben sie eine strenge Finanzkontrolle über die finanzielle Tätigkeit nicht nur der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft, sondern auch gegenüber der zentralgeleiteten Wirtschaft aus,

d) Der Rat des Bezirkes bzw. des Kreises beschließt für die Aufstellung des Haushaltsplanes eine Direktive, die für alle Organe des Rates und die nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen und für die Räte der Kreise bzw. für die Räte der Städte und Gemeinden verbindlich ist. Diese Direktive ist im Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. in der Plankommission bei dem Rat des Kreises zu beraten.

Bei der Ausarbeitung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes arbeiten der Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. die Plankommission bei dem Rat des Kreises einerseits mit der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises andererseits eng zusammen mit dem Ziel, daß der Volkswirtschaftsplan und Haushaltsplan gleichzeitig und gemeinsam ausgearbeitet werden. Die hieraus resultierenden Ergebnisse sind für beide Organe bindend.

Vor Weiterleitung an den Rat des Bezirkes bzw. des Kreises werden beide Pläne im Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. in der Plankommission bei dem Rat des Kreises gemeinsam beraten.

e) Die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises hat Maßnahmen zu treffen, daß bei der Aufstellung und Durchführung der Haushalts- und Finanzpläne das Sparsamkeitsprinzip durchgesetzt, die wirtschaftliche Rechnungsführung verwirklicht wird sowie die Rentabilität der volkseigenen Betriebe ständig wächst und die Staatseinnahmen voll und rechtzeitig dem Haushalt zufließen.

f) Die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises kontrolliert und analysiert die Durchführung der Haushalts- und Finanzpläne, organisiert die Berichterstattung und legt den zuständigen örtlichen Räten regelmäßig Berichte über die Erfüllung der Pläne vor. Sie hat dabei den örtlichen Räten Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der Haushalts- und Finanzwirtschaft vorzuschlagen.

Die Berichte der Abteilung Finanzen der Örtlichen Räte sind vor der Beratung im Rat des Bezirkes bzw. des Kreises dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission bei dem Rat des Kreises vorzulegen und dort zu behandeln.

g) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes hat die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise anzuleiten und zu kontrollieren. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises hat dieselben Rechte und Pflichten gegenüber den Finanzorganen der Städte und Gemeinden seines Bereiches.

3. Aufstellung der Finanzpläne der bezirks- und örtlich geleiteten Betriebe zur Ausarbeitung des Betriebsplanes.

a) Der Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes übergibt den ihm unterstellten WB und Betrieben zur Ausarbeitung des Betriebsplanes die Kennziffern.

Die Fachorgane des Rates des Bezirkes und die Räte der Kreise erhalten vom Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes für die ihnen unterstellten Betriebe die Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes.